

GY Ernestinum Celle **Merkliste** für Anmeldung Klasse 6 bis 13 (außer Klasse 11):

Einseitiger Ausdruck Seiten 4; 5; ggf. 6; ggf. 8, 9; 10; ggf. 12 vom Kinderarzt oder Kopie deutscher Impfpass und 13, ggf. 16, ggf. 17

Vollständig ausgefüllte Unterlagen (**+ggf. Kopien**) in den **blauen Briefkasten** Burgstraße 21, 29221 Celle einlegen-ggü. Lehrerparkplatz (**in Papierform- nicht per E-Mail**)!

Unvollständige Unterlagen können zu einer Absage führen

Pflichtteil (+ ggf. Chor)

- **Anmeldeformular** inkl. Unterschrift aller Erziehungsberechtigten
- **Kopien Ausweise (Vorder- und Rückseite) Mutter + Vater + Kind** bei **nicht** deutscher Staatsangehörigkeit
- **Sorgerechterklärung nur bei getrennten** Elternteilen (und Nachweise bei alleinigem Sorgerecht)
- **Datenschutz: Unterschrift Eltern**
- **Verpflichtungserklärung: Unterschrift Eltern + Kind**
- **Empfang & Kenntnisnahme: Unterschrift Eltern + Kind**
- **Nachweis über Masern-Impfschutz (ärztliche Bescheinigung vom Arzt oder Kopie deutscher Impfpass)**
- **Bücherzettel inkl. ggf. Nachweise / Ausleihe Lernmittel (fehlt ein gültiger Nachweis zur Anmeldung, so gilt der volle Betrag in Höhe von 50 Euro);**
 - Für Freistellung von der Gebühr: aktuelle Nachweise für Leistungen nach SGB in Kopie zeitgleich einreichen
 - Für ermäßigte Gebühr: mindestens **zwei weitere** Schulbescheinigungen zeitgleich für schulpflichtige Geschwister einreichen (> mindestens **drei** schulpflichtige Kinder)
- **Kopien der letzten drei Zeugnisse**

freiwillig

- **ggf. Chorklasse:** Informationsblatt; bei Interesse bitte Beratungsgespräch verabreden! ca. 60,- € pro Halbjahr für die Stimmbildung
- **ggf. Inklusion:** Den **Bescheid** über sonderpädagogischen Förderbedarf des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung Lüneburg in Kopie vorlegen (notwendig zur Anerkennung des Förderbedarfes)
- ggf. Anmeldung zur Mithilfe in der **Teeküche**
- ggf. Beitrittserklärung zum **Verein der Freunde u. Förderer (VFF)**
- ggf. ärztliche Bescheinigungen (chronische Erkrankungen, Befreiung von der Maskenpflicht, Sportbefreiung, Risiken etc.)

Mietra Schließfach sowie Mensa Catering (GfB): Private - Verträge zwischen Eltern und der Fremdfirma; daher bitte die Anmeldung (sowie spätere Anliegen, Service, PIN, Kündigung usw.) selbst vornehmen.

LESEN

Wichtige Informationen

(ggf. = gegebenenfalls/keine Pflicht)

Seite 2 von 2

Sie erhalten per E-Mail eine Eingangsbestätigung (Unterlagen vollständig / unvollständig)

Pflichtteil

Anmeldung für die Klasse 6 bis Stufe 13 / Schuljahr 2025/2026*

*Achtung! Klasse 11 hat ein eigenes Anmeldeformular „Anmeldung Klasse 11“

www.ernestinum-celle.de Service/Dokumente/Formulare, Listen und Merkblätter

Name der Schülerin / des Schülers		Vollständige(r) Vorname(n) lt. Geburtsurkunde <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Geb.-Datum	Geb.-Ort (+ ggf. Land → Ausland)	die Schülerin / der Schüler wohnt bei <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Sonstigen	
Straße + Haus Nr.		Staatsangehörigkeit / ggf. Herkunftssprache (nicht Deutsch* = Kopie Vorder- und Rückseite Aufenthaltswaiver: Eltern + Kind)	
PLZ	Wohnort*	*Muttersprache / bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit	
*Celle: Bitte unbedingt auch Ortsteil angeben		*Eintritt ins deutsche Schulsystem	
**Eine! Telefonnummer Klassenliste (ankreuzen) Siehe Mutter <input type="checkbox"/> oder Vater <input type="checkbox"/>		E-Mail-Adresse* der Schülerin / des Schülers	
Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> ev. <input type="checkbox"/> kath. <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> yezidisch <input type="checkbox"/> islamisch (muslimisch) <input type="checkbox"/> griechisch-orthodox <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> neapostolisch <input type="checkbox"/> Zeugen Jehovas <input type="checkbox"/> sonstige: _____ oder <input type="checkbox"/> sonstige Orthodoxe <input type="checkbox"/> andere Religionen:			
Geschwister am Ernestinum: <input type="checkbox"/> Ja: Klasse: _____		Eltern am Ernestinum: <input type="checkbox"/> Ja: 19___/20___	
ERZIEHUNGSBERECHTIGTE			
Siehe Vordruck* Sorgerechthigung bei getrennt Lebenden (Abgabepflicht)			
Mutter Name	Mutter Vorname	Vater Name	Vater Vorname
Sorgeberechtigt Mutter <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		sorgeberechtigt Vater <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein = nur Angabe unter Punkt „Weitere Ansprechpartner im Notfall“ + Vordruck*			
Straße + Haus Nr. <input type="checkbox"/> siehe Schüler/in		Straße + Haus Nr. <input type="checkbox"/> siehe Schüler/in	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Beruf		Beruf	
**Telefon/Handy		**Telefon/Handy	
Telefon (dienstlich)		Telefon (dienstlich)	
E-Mail-Adresse*		E-Mail-Adresse*	
Weitere Ansprechpartner im Notfall (Name, Telefon)			
*Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse sind wir/bin ich gleichzeitig damit einverstanden, dass Schulinformationen auf diesem Wege zugesandt werden. Der Datenschutz wird von der Schule eingehalten.			
SCHULLAUFBAHN			
Einschulung in die Grundschule: 01.08. _____		Abgebende Schule:	
Wiederholung - Klasse:		Übersprungen - Klasse:	
Bisher belegte Fremdsprachen in der Grundschule:			
Auf dem Ernestinum gewählte Fremdsprachen Englisch +: <input type="checkbox"/> Latein <input type="checkbox"/> Französisch <input type="checkbox"/> Russisch <input type="checkbox"/> Griechisch			
!Bitte Formblatt „Wahl für die Einführungsphase 2023/2024“ über Frau Kranz Stufe 11* oder Frau Fritz Stufe 12/13 einholen!			
Religionsunterricht/Werte und Normen: <input type="checkbox"/> ev. Religion <input checked="" type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/> kath. Religion <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Werte und Normen			
Bemerkungen/Angaben, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können (Krankheiten/Allergien, Teilleistungsstörung: ADHS, LRS etc.) Bitte Kopie Gutachten/Bescheinigungen vom Arzt abgeben.			

Befreiung vom Sportunterricht: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Attest: <input type="checkbox"/> ist beigefügt
Inklusion/ Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf:	
<input type="checkbox"/> Ja meinen aktuellen Bescheid des Regionalen Landesamtes Lüneburg füge ich in Kopie bei.	
SONSTIGES	
Fahrschüler (betr. Landkreis Celle): Bitte informieren Sie sich beim Landkreis Celle 05141 916-0 (bei der Schülerbeförderung), ob Ihnen eine Fahrkarte zusteht. Für SchülerInnen, die sich bis zum 04.06.2025 anmelden, wird automatisch eine Fahrkarte beantragt. (Dieses ist jedoch <u>keine Zusage</u> .) Sollte Ihnen eine Fahrkarte zustehen, wird diese am ersten Schultag von der Klassenleitung ausgeteilt. Achtung!!! Bei <u>Umzügen</u> benötigen wir eine <u>Meldebescheinigung</u> .	
Jegliche Adressänderung/Umzug/Änderung Telefonnummern/Trennung der Sorgeberechtigten: Bitte sofortige Meldung über die Klassenleitung an die Verwaltung, sobald Änderungen bekannt sind!	
Einverständniserklärung, Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) siehe: gesonderte Datenschutzerklärung	
Interesse am Teeküchenteam , bitte um vollständig ausgefüllten Teeküchen Antrag.	
Förderung besonderer Begabungen www.ernestinum-celle.de Ernestinum/Lemas-Begabungsförderung Ansprechpartner busch@ernestinum-celle.de + m.danz@ernestinum-celle.de	
Besondere Begabungen wurden in der Grundschule diagnostiziert: <input type="checkbox"/> ja, wir genehmigen/ ich genehmige dem Gymnasium Ernestinum Celle, detaillierte Informationen gemäß Formblatt „Förderung besonderer Begabungen“ einzuholen. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> wir haben potenzielles Interesse an einer Förderung besonderer Begabung	
<input type="checkbox"/> Wir haben für unser Kind an keiner anderen weiterführenden Schule im Landkreis Celle eine Anmeldung abgegeben.	
Mit untenstehender Unterschrift erklären wir uns/erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte/r mit der Anmeldung unserer Tochter / unseres Sohnes am Gymnasium Ernestinum Celle einverstanden	
Ort/Datum	Unterschrift beider Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler/in

> Nicht vergessen:

Kopie deutscher (gelb) Masern Nachweis (2 Kreuze) oder Ärztliche Bescheinigung
Kopie Zeugnis letzten drei

Kopie Ausweis (Vorder- u. Rückseite) **Mutter** bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit
Kopie Ausweis (Vorder- u. Rückseite) **Vater** bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit
Kopie Ausweis (Vorder- u. Rückseite) **Kind** bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit
Schulbescheinigung ab drei schulpflichtigen Kindern für Bücherausleihe
Gültiger! Bescheid (bei Befreiung Büchergebühr) für Bücherausleihe
getrennte Eltern: Sorgerechtsformblatt
Kopie falls alleiniges Sorgerecht (z.B. Landkreis Celle oder Gericht ... usw)

Erklärung zur Sorgerechtsberechtigung bei **getrennten** Elternteilen

Name, Vorname Schüler/in & Klasse :

Name der Mutter:

Anschrift:

Telefon:

Sorgeberechtigt:

- ja
 nein*

Name des Vaters:

Anschrift:

Telefon:

Sorgeberechtigt:

- ja
 nein*

***Sollte nur ein Elternteil** sorgerechtsberechtigt sein, ist eine „**Negativbescheinigung**“ /**Bescheinigung nach § 58 a Abs. 2 SGB VIII** vom *Jugendamt Landkreis Celle* einzuholen (richtet sich nach Wohnort). Ist ein **Elternteil unauffindbar**, bitte einen „**unauffindbar**“ **Nachweis** vom Einwohnermeldeamt abgeben.

Sonstige mögliche Nachweise z.B.:

- Gerichtsurteil - alle Seiten in Kopie;
- Kopie Vormundschaftsgericht

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die/der Schüler/in lebt bei:

- der Mutter
 dem Vater

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

VOLLMACHT

(nur bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)
- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt –

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____
(Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem die Schüler/in lebt)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____
(Name der/des Schüler/s/in)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgerechtsberechtigten Elternteils,
bei dem die/der Schüler/in **nicht** lebt

Pflichtteil*

*Pflichtteil: (Gilt nicht, wenn eine Vollmacht ausgestellt wurde, hierbei wird der Aussteller/Elternteil nicht mehr informiert)

Post wird für alltägliche Angelegenheiten (allgemeine Rundbriefe, Einladungen zu Elternabenden und Veranstaltungen, Sprechtagen, Informationen zu Klassenfahrten u. ä.) regulär nur an den Elternteil versendet, wo die Kinder gemeldet sind, bzw. den Kindern mit nach Hause gegeben. Von den Kindern getrenntlebende Erziehungsberechtigte erhalten per Post immer dann Benachrichtigungen, wenn die Versetzung gefährdet bzw. gescheitert ist, oder bei grobem Fehlverhalten z.B. in Form einer Einladung zur Klassenkonferenz wegen Ordnungsmaßnahmen gem. § 61 NSchG.

Stundenpläne sind über Ihr Kind einzuholen, nicht über die Schule.

Sie als Erziehungsberechtigte regeln die Umgangsform/Treffen mit Ihren Kindern. Diese Umgangsregeln müssen mit dem Elternteil abgesprochen werden, bei dem er/sie Wohnhaft ist. Eine private Regelung müsste letztlich ggf. gerichtlich mit Anhörung der Kinder durchgesetzt, aber nicht die Informationen der Schule für eigenmächtige, auch die Kinder überraschende Begegnungen.



Drucken

Verarbeitung von Daten:

Bei der Anmeldung am Ernestinum werden personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben.

Gemäß Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang, im Schulplaner oder auf unserer Homepage unter folgendem Link: www.ernestinum-celle.de.

Einwilligung zur Anfertigung und Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen

Bei besonderen Momenten im Schulalltag sowie auf Schulveranstaltungen (beispielsweise beim Tag der offenen Tür, Schulfesten, Ausflügen, Projektwochen etc.) möchten wir gerne Fotos und Videos von unserer Schulgemeinschaft, also insbesondere auch der Schülerinnen und Schüler, anfertigen.

In manchen Fällen kann es auch sein, dass wir diese Fotos und Videos auf unserer schuleigenen Homepage veröffentlichen oder sie an die lokale Presse weitergeben möchten.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie als Erziehungsberechtigte dazu, Fotos und Videos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, anfertigen sowie ggf. auf der schulischen Homepage und/oder in der lokalen Presse veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des jeweiligen Vor- und Zunamens bedarf Ihrer Einwilligung.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos und Videos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre/ deine gesonderte Zustimmung.

Sofern du bereits einwilligungsfähig bist, d.h. die Tragweite deiner Einwilligung erkennen kannst, bedarf es neben der Einwilligung der Eltern auch deiner Einwilligung. Eine solche Einwilligungsfähigkeit ist i.d.R. ab der Vollendung des 15. Lebensjahres anzunehmen.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie/ solltest du nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind/ dir keine Nachteile.

Name der Schülerin/des Schülers		Vollständige(r) Vorname(n) lt. Geburtsurkunde
<p>Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> der Anfertigung von Foto- u. Videoaufnahmen meines/ unseres Kindes durch die Schule, <input type="checkbox"/> das Aushängen von Fotos u. Videos im Klassenraum <input type="checkbox"/> der Veröffentlichung von Fotos u. Videos auf der schuleigenen Homepage <input type="checkbox"/> ... auch unter Angabe des Namens <input type="checkbox"/> und der Weitergabe der Fotos u. Videos nebst Namen an die lokale Presse <input type="checkbox"/> der Veröffentlichung von Fotos u. Videos in den sozialen Kanälen der Schule <input type="checkbox"/> ... auch unter Angabe des Namens <p>einverstanden. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen kann/können.</p>		
Ort	Datum	Unterschrift beider Erziehungsberechtigten/volljährigen Schüler/in
		Eltern

<input type="checkbox"/> nur wenn du bereits 15 Jahre alt bist:		
Unterschrift der Schülerin/des Schülers		
Ort	Datum	SchülerIn



Gymnasium
mit altsprachlichem Zweig



jugend forscht
2025 - Wir machen mit!

Burgstraße 21
29221 Celle
Telefon: 05141/992110
Fax: 05141/992199
E-Mail: verwaltung@ernestinum-celle.de
www.ernestinum-celle.de

Verpflichtungserklärung EDV des Schülers / der Schülerin

Beiblatt: Regeln für die Nutzung elektronischer Medien in der Schule

Name der Schülerin/des Schülers	Vollständige(r) Vorname(n)
Klasse	Geb.-Datum

Ich verpflichte mich, die umseitig beschriebenen Grundsätze und Regeln zu beachten und einzuhalten. Bei Verstoß gegen die Benutzerordnung muss ich mit Maßnahmen seitens der Schulleitung rechnen.

Außerdem ist mir bekannt, dass ich für Inhalte strafrechtlich selbst verantwortlich bin (strafmündig ist man, wenn man 14 Jahre alt geworden ist) und ggf. bei Verletzung des Urheberrechts die rechtlichen Folgen zu tragen habe.

Ort, Datum: _____

SchülerIn

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Ich erkläre mich mit den oben genannten Grundsätzen und Regeln einverstanden und unterstütze die Schule in dem Bemühen, den möglichst freien und selbständigen Zugang zu den Inhalten der neuen Medien mit pädagogisch begründeten Regeln zu verbinden.

Ort, Datum: _____

Eltern

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

-ausgefüllt mit Anmeldung bei der Verwaltung abzugeben-

Name der Schülerin/des Schülers	Vollständige(r) Vorname(n)
Klasse	Geb.-Datum

Empfang & Kenntnisnahme

Drucken

Wir bestätigen mit unserer Unterschrift den Empfang und die Kenntnisnahme der folgenden Formulare und Hinweise:

- ✓ Stundenverteilungsplan
- ✓ Nutzung elektronischer Medien
- ✓ Vereinbarung zwischen Schüler-/innen, Lehrkräften und Eltern
- ✓ Merkblatt für Schüler-/innen und Eltern der Jahrgangsstufe 5-11
- ✓ Hausordnung
- ✓ Informationen vom Gesundheitsamt
- ✓ Datenschutz am Ernestinum



Datum:

Eltern

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

SchülerIn

Unterschrift des Schülers/der Schülerin



Gymnasium
mit altsprachlichem Zweig

Der Direktor

Burgstraße 21
29221 Celle
Telefon: 05141/992110
Fax: 05141/992199
E-Mail: schulleitung@ernestinum-celle.de
www.ernestinum-celle.de

Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

am 1. März 2020 ist das sogenannte Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass nun alle Personen, die in Kindertagesstätten und Schulen betreut werden, einen Schutz gegen Masern nachweisen müssen. Dies muss der Einrichtungsleitung gegenüber nachgewiesen werden.

Wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, dürfen wir Ihr Kind nicht aufnehmen und müssen die personenbezogenen Daten dem Gesundheitsamt melden. Von dort hören Sie dann alles Weitere.

Bitte sorgen Sie daher für einen entsprechenden Schutz. Kinder im Alter von einem Jahr benötigen mindestens eine Impfung. Spätestens ab dem 2. Geburtstag sind zwei Impfungen empfohlen und nach dem Gesetz auch vorgeschrieben.

Sie haben mehrere Möglichkeiten, uns gegenüber dem Nachweis zu führen zusammen mit der Abgabe des Anmeldeformulars für Klasse 5.

1. Sie zeigen uns den Impfpass des Kindes und wir kontrollieren ihn nur im Hinblick auf die Masernimpfungen.
2. Sie zeigen uns eine ärztliche Bescheinigung über den Schutz gegen Masern oder auch über eventuelle Gegenanzeigen, dass Ihr Kind aus ärztlicher Sicht nicht geimpft werden kann (sh. Vordruck Ärztliche Bescheinigung).
3. Sie zeigen uns eine Bescheinigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung oder einer staatlichen Stelle, die die Kontrolle bereits durchgeführt hat.

Wir werden den Nachweis im Original überprüfen und lediglich in der Akte des Kindes dokumentieren, dass er vorgelegt wurde. Eine Kopie des Impfpasses oder der Bescheinigung ist nicht erforderlich.

Die Vorlage über den Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Impfberatung vor Erstaufnahmen in eine Kindergemeinschaftseinrichtung ist weiterhin erforderlich und wird durch das Masernschutzgesetz nicht ersetzt.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

J. Habekost, OStD (Schulleiter)

Ärztliche Bescheinigung (Vom Arzt/Kinderarzt in Deutschland auszufüllen)

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Drucken oder Kopie
gelbes Impfheft

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Stempel Arzt! verpflichtend

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 21.01.2020



Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 21.01.2020



Bücherausleihe: Bitte Abschnitt ausgefüllt abgeben!

Erziehungsberechtigte/r	Schüler/in
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Hausnummer	Klasse (im nächsten Schuljahr):
PLZ, Ort	Telefon Erziehungsberechtigte/r

*** Fehlt der gültige Nachweis zur Anmeldung, so gilt der volle Betrag i. H. von 50 € (bzw. ab Jahrgang 12 = 40 €).**

Ich miete alle Bücher zum festen Paketpreis von 50,00 €.

*Ich bin erziehungsberechtigt für mehr als zwei schulpflichtige¹ Kinder und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe (das ermäßigte Entgelt beträgt pro Schüler 40,00 €). Der Nachweis ist zusammen mit dieser Anmeldung abzugeben (durch Abgabe der Schulbescheinigungen in Kopie, ¹mindestens drei schulpflichtige Kinder!)

Tragen Sie bitte hier die Namen und die Klassen Ihrer Kinder ein, die bereits am Gymnasium Ernestinum sind sowie die Kinder mit Klasse und Schule, die an anderen Schulen sind:

Name, Vorname	Klasse (im <u>aktuellen</u> Schuljahr)

*Ich bin leistungsberechtigt und besitze einen **aktuell gültigen Bescheid**: 1 = SBG 2. Buch (Grundsicherung f. Arbeitsuchende), 2 = SGB 8. Buch (Heim- und Pflegekinder), 3 = SBG 12. Buch (Sozialhilfe), 4 = (Asylbewerberleistungsgesetz), 5 = (Kindergeldzuschlag gem. § 6a BKKG), 6 = (Wohngeld). Damit bin ich in diesem Schuljahr von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Der Nachweis ist zu der o. a. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers).

Ich nehme an dem Leihverfahren nicht teil und werde alle Lernmittel selbst beschaffen.

Ort, Datum

Unterschrift

A5 Abschnitt: Bücherzettel nach Klassen

!Achtung! Reduzierung/Befreiung nur mit Abgabe aktueller Nachweise möglich, sonst muss der volle Betrag gezahlt werden.

sh. Homepage

<https://www.ernestinum-celle.de/index.php/service/dokumente>

Externe Firmen (Verträge sind zwischen Eltern und Anbieter)

Mensa Essen aktueller neuer Caterer:

www.bestellung-gfb-catering.de



Schließfächer – Mietra:

<https://serviceportal.schliessfaecher.de/schliessfach-mieten>



Bücherlisten (falls noch nicht erhalten)

<https://www.ernestinum-celle.de/index.php/service/dokumente>

Kopiergeld-Infos Klasse 5

Und

Bücherliste Klasse 5



Liste benötigter Arbeitsmaterialien

Liebe Schülerinnen/Schüler, liebe Eltern!

Für das neue Schuljahr benötigen wir die nachstehenden Arbeitsmaterialien für die verschiedenen genannten Fächer:

Mathematik: 2 Pappschnellhefter A4, hellgrün

1 kariertes Heft von Oxford A 5, Lineatur 5, 32 Blatt, mit hellgrünem Schutzumschlag

1 kariertes Heft A4, Lineatur 28, 32 Blatt, mit hellgrünem Schutzumschlag

Geodreieck, Zirkel, nicht-schmierender Radiergummi (z.B. *Faber Castell Grip 2001* oder *Staedler Mars Plastic*), Anspitzer

1 Bleistift Härtegrad 2H, 1 Bleistift Härtegrad HB

Deutsch: 1 linierte Hefte A4, Nr. 25,

1 Pappschnellhefter A4, rot

Englisch: 1 Pappschnellhefter A4, gelb

Kunst: 1 Pappschnellhefter A4, weiß

Deckfarbkasten mit Deckweiß

Pinsel „spitz“ in verschiedenen Stärken (etwa Gr. 10, 6, 2)

Borstenpinsel (Gr. 6, 8, 10)

kleiner Lappen

Bleistift, Radiergummi

Zum Aufbewahren: kleiner Schuhkarton mit Gummiband verschlossen

Bitte alles mit Namen beschriften!

Musik: Wird zum Schuljahresbeginn durch den Fachlehrer/die Fachlehrerin bekannt gegeben!

Erdkunde: 1 Pappschnellhefter A4, braun

Geschichte: 1 Pappschnellhefter A4, hellblau

Religion / WuN: 1 Pappschnellhefter A4, lila

Biologie: 1 Pappschnellhefter A4 grün

Sonstiges: Schreibblock, liniert **und** kariert, Schere, Kleber, Buntstifte, Lineal

1 Hausaufgabenheft/Schuljahresplaner (Wird von der Schule gestellt!)

1 Eckspannmappe A4, gelb, als Postmappe (Wird von der Schule gestellt!)

Bitte um Beachtung der gewählten Fremdsprache bei diesen Materialien (siehe Einladungsschreiben zur Einschulungsfeier/zweite Seite):

Französisch: 1 Pappschnellhefter A4, orange,
Weiteres wird von der Fachlehrerin zum Schuljahresbeginn bekannt gegeben!

oder

Latein: 1 schmaler Ordner A4 (*Leitz* oder *Brunnen*), blau, 2-Loch, mit 3 Unterteilungen
1 liniertes Heft A4, Nr. 25, mit blauem Schutzumschlag
Karteikarten A7, weiß, liniert + Karton als Karteikasten

oder

Russisch: 1 Pappschnellhefter A4, grau
1 Kieser Block 02
1 Vokabelheft (Empfehlung: *Cornelsen, Vokabelheft mit Lerntipps*,
ISBN: 978-3-06-120016-9
1 Arbeitsheft *Cornelsen, Dialog 1*, ISBN: 978-3-06-520760-7

Liebe Grüße bis bald am Gymnasium Ernestinum!

(freiwillig)

Liebe Eltern und Großeltern!

Haben Sie schon von der Elterninitiative „Teeküche“ am Ernestinum gehört?

Jeden Tag in der Zeit von 8.00 -12.00 Uhr versorgen etwa 70 ehrenamtlich tätige Mütter, Väter und Großeltern unsere Kinder mit frisch belegten Brötchen, Obst, Würstchen und Getränken.

Einige Eltern und Großeltern übernehmen 1 x im Monat einen Teeküchen-Dienst, manche auch mehrere Schichten. Jeder unterstützt im Rahmen seiner zeitlichen Möglichkeiten.

Die Versorgung der Schüler und das Miterleben des Schultags machen viel Freude. Manche Eltern und Großeltern helfen trotz Berufstätigkeit schon viele Jahre in der Teeküche, oder unterstützen uns auch nach dem Abitur ihrer Kinder weiter.

Von Montag bis Freitag helfen die Eltern in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr

In einer Schicht arbeiten immer 2-3 Eltern oder Großeltern zusammen. Sie belegen Brötchen, bereiten Gemüse- und Obstbecher vor und verkaufen diese an die Kinder in den Pausen.

Leider verlassen uns jedes Jahr mit dem Abitur Ihrer Kinder viele Unterstützer, daher suchen wir für das kommende Schuljahr neue, engagierte Mütter, Väter oder Großeltern für die Teeküche.

Wäre das nicht auch etwas für Sie, **1 x im Monat** in der Teeküche mitzuwirken?

Wir freuen uns, wenn Sie sich zur Mitarbeit entschließen und sich per E-Mail melden oder den unteren Abschnitt an das 1. Sekretariat, Frau Friedling, zurückgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Georgette Bärsch und das Organisationsteam der Teeküche

E-Mail: teekueche@ernestinum-celle.de

✂.....

Name, Vorname (Eltern/Großeltern): _____

Name, Vorname (Kind): _____

Klasse/Stufe: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Mögliche Einsatztage bitte ankreuzen!

Schichtzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8:00– 12:00					



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Verein der Freunde und Förderer Gymnasium Ernestinum e. V.

Name Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Ort

E-Mail

Name d. Kindes z. Zt. in Klasse

Datum Unterschrift

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Name und genaue Anschrift des Zahlungspflichtigen (falls abweichend von oben)

IBAN des Zahlungspflichtigen Name des Kreditinstituts BIC

Zahlungen wegen **Mitgliedsbeitrag je Schuljahr**

Mindestbeitrag **10 €** Bitte ankreuzen Freiwilliger Beitrag **20 €** Bitte ankreuzen anderer Betrag € Bitte ankreuzen

Ort, Datum Unterschrift

Alternativ überweisen Sie bitte jährlich bis zum 31. März den von Ihnen freiwillig selbst eingeschätzten Betrag, mindestens aber 10,00 €, auf das Konto IBAN DE45 257500010003000973 bei der Sparkasse Celle(BIC:NOLADE21CEL)

An den Schatzmeister VFF
Ulrike Behre
Gymnasium Ernestinum
Burgstraße 21
29221 Celle

Bitte per Post an nebenstehende Adresse oder über Ihr Kind an den/die Klassenlehrer/-in oder das Schulsekretariat

Name, Vorname

Einwilligung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung

Ich bin damit einverstanden, dass der „Verein der Freunde und Förderer Gymnasium Ernestinum e.V.“ in Celle meine Personalien (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr., Bankverbindung oder vergleichbare Daten) erhebt, speichert und nutzt. Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Beiträge einzuziehen, welche dem Verein für die Vereinszwecke zur Verfügung stehen sollen.

Meine Einwilligungserklärung ist freiwillig. Ich kann sie jederzeit widerrufen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (zum Beispiel zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus den gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht gestattet.

Ich bestätige, dass ich die oben ausgeführten Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Name, Vorname

(LESEN)



GFB Catering GmbH
Gutenbergstraße 11
04178 Leipzig

Telefon: 0341 / 44 82 110
E-Mail: bestellservice@gfb-catering.com
Web: www.gfb-catering.com

Elternbrief / Vertragshinweise

Sehr geehrte Eltern, päd. Fachpersonal und Schüler*innen des **Gymnasium Ernestinum Celle**,

wir begrüßen Sie und Ihre Kinder herzlich als zukünftige Essensteilnehmer*innen der GFB Catering GmbH.

Bitte schließen Sie den Vertrag online ab - unter www.bestellung-gfb-catering.de

→ „Registrieren“ ist dies möglich.

Direkt zur Anmeldung am Smartphone →



Bitte beachten Sie die folgenden Geschäftsbedingungen:

Allgemeines

- Nach erfolgter Onlineregistrierung erhalten Sie von uns eine Abo-Bestätigung mit der **Kundennummer** Ihres Kindes per E-Mail. Bitte prüfen Sie alle enthaltenen Angaben auf mögliche Fehler genau.
- Bei Nichtinanspruchnahme des Essens ohne Verschulden der GFB Catering GmbH, in Fällen höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, Fund von Sprengkörpern, vorzeitigem Schulschluss oder Stundenplanänderung) besteht kein Entschädigungsanspruch. Unter höherer Gewalt versteht die GFB Catering GmbH unvorhergesehene Änderungen, auf welche die GFB Catering GmbH keinen Einfluss nehmen kann.

Bestellung

- Bitte bestellen Sie online unter www.bestellung-gfb-catering.de oder in unserer App „GFB-Catering“.
- Bestellungen können Sie bis 4 Werktage vor der Ausgabe und Abbestellungen taggleich online **bis 8:30 Uhr** erledigen. Spätere Korrekturen können durch das rechnergestützte Bestellsystem nicht bearbeitet werden.

Essenausgabe (Chipkarte)

- Die Schüler erhalten ihr bestelltes Essen auf Grundlage des Chipkartensystems. Die Chipkarte wird den Schülern inkl. einer Kartenhülle einmalig an der Essenausgabe ausgeteilt.
- Für die Ausstellung einer Ersatzkarte wird eine Karten- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00€ erhoben (z.B. bei selbstverschuldeten Mängeln). Diese Gebühr stellen wir Ihnen mit der nächsten Ab-rechnung in Rechnung. Die Ersatzkarte senden wir kurzfristig an die Essenausgabe der Schule.

Sonderkost

- Nach Notwendigkeit bieten wir auch eine Sonderkostverpflegung für alle Lebensmittelunverträglichkeiten und -allergien, für besondere Fleischwünsche oder andere Ernährungsvorgaben an. Um die Sonderkost verträglich herstellen zu können, benötigen wir ein ärztliches Attest. Die Bestellung muss für die optimale Planung 3 Tage im Voraus gewährleistet werden.



GFB Catering GmbH
Gutenbergstraße 11
04178 Leipzig

Telefon: 0341 / 44 82 110
E-Mail: bestellservice@gfb-catering.com
Web: www.gfb-catering.com

Elternbrief / Vertragshinweise

Service

- Der Service in unseren Schulen wird von unserer Partnerfirma Pausenfrisch GmbH & Co. KG gestellt.
- Dieser beinhaltet die Vor -und Nachbereitung der Speisenversorgung, sowie die Ausgabe der bestellten Speisen. Der Service wird über eine Servicepauschale auf der Rechnung extra ausgewiesen und ist in dem Gesamtpreis bereits enthalten.

Rechnung

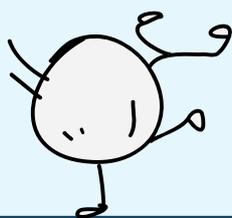
- Die Rechnungen werden bis zum 5. des Folgemonats erstellt und versandt.
- Sepa-Lastschrift wird bis zum 10. des laufenden Monats vom Konto eingezogen.
- Überweisungen müssen unter Angabe der Kundennummer bis zum 10. An folgendes Konto eingehen: **Deutsche Bank IBAN: DE76 8607 0024 0195 114400 BIC: DEUTDE33**
- Bei Zahlungsverzug kommt es zur Unterbrechung der Essenversorgung.

Menü	DGE	Pasta	Kids	Salatbar	Sonderkost
Preis	4,15 €	4,15 €	4,15 €	4,15 €	4,15 €
Dessert extra bestellbar (Stückobst, Beilagensalat sowie Fruchtquark/Pudding) + 0,65 €					

Preise und Preisanpassung

- Die GFB Catering GmbH ist befugt, im Fall von Gesetzesänderungen, wie z.B. einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder des gesetzlichen Mindestlohns, während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Kraft tritt oder dem Anstieg des Verbraucherpreisindex für Nahrungsmittel die Preise diesbezüglich zu erhöhen. Die GFB Catering GmbH hat die Auswirkungen der Gesetzesänderung gegenüber dem zuständigen Träger nachzuweisen. Eine Preisanpassung bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung durch den Träger, die sie jedoch bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen nicht verweigern darf.

Das gesamte Team der GFB Catering GmbH wünscht Ihnen einen guten Appetit.





Gymnasium
mit altsprachlichem Zweig



jugendforscht
2025 – Wir machen mit!

Burgstraße 21
29221 Celle
Telefon: 05141/992110
Fax: 05141/992199
E-Mail: verwaltung@ernestinum-celle.de
www.ernestinum-celle.de

Stundenverteilungsplan Stand 12.02.2024

Stunde	Uhrzeit	Zeit
Schulöffnung	ab 07:40	
1. Std.	07:55 – 08:40	45 Min.
Pause	08:40 – 08:45	5 Min.
2. Std.	08:45 – 09:30	45 Min.
Pause	09:30 – 09:45	15 Min.
3. Std.	09:45 – 10:30	45 Min.
Pause	10:30 – 10:35	5 Min.
4. Std.	10:35 – 11:20	45 Min.
Pause	11:20 – 11:35	15 Min.
5. Std.	11:35 – 12:20	45 Min.
Pause	12:20 – 12:25	5 Min.
6. Std.	12:25 – 13:10	45 Min.
Pause	13:10 – 13:40	30 Min.
7. Std.	13:40 – 14:25	45 Min.
8. Std.	14:25 – 15:10	45 Min.
Pause	15:10 – 15:15	5 Min.
9. Std.	15:15 – 16:00	45 Min.
10. Std.	16:00 – 16:45	45 Min.

Nutzung elektronischer Medien / Datenschutz in der Schule

(Stand Mai 2021)

Der Gebrauch von Digitaltechnologien nimmt in allen Bereichen des Lebens zu und kann den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler steigern und das Schulleben bereichern. Damit das gut funktioniert, müssen wir als Schulgemeinschaft alle zusammenarbeiten und sicherstellen, dass der Gebrauch von Digitaltechnologie an unserer Schule sicher, rücksichtsvoll, respektvoll und verantwortlich gehandhabt wird und die Schülerinnen und Schüler zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten digitalen Mitbürgern heranwachsen. **Eine Einbindung in den Unterricht findet bereits ab Klasse 5 statt.** Der Schulserver ist unter der Adresse <https://ernestinum-celle.eu/iserv/login> zu erreichen. Die Zugangsdaten werden von der Schule vergeben.

Fünf Leitlinien für den verantwortungsvollen Umgang mit Digitaltechnik und sozialen Medien

- **Sicherheit**
- **Achtsamkeit / Aufmerksamkeit**
- **Respekt**
- **Digitale Mitbürgerschaft**
- **Verantwortung**

Sicherheit

Umgang mit Informationen

- Alle Informationen, die im Internet veröffentlicht werden, können für immer und für jeden sichtbar bleiben.
- Alles, was du veröffentlichst, kann von Personen gesehen werden, die du nicht kennst.
- Sei vorsichtig, und überlege vorher was du online stellst: wenn du nicht sicher bist, ob ein Kommentar oder ein Foto etc. wirklich angemessen oder erlaubt ist, veröffentliche das Element nicht!

Persönliche Informationen

- Persönliche und private Informationen von dir sollten nicht online gestellt werden.
- Gib keine persönlichen Informationen wie Geburtsdatum, vollen Namen, Wohnort, Telefonnummer oder Schule im Internet an.
- Deine Passwörter solltest du nur mit deinen Eltern oder für jeweilige Anwendung verantwortlichen Lehrern teilen.

Soziale Medien

- Setze immer die Einstellungen für die höchste Stufe der Privatsphäre.
- Akzeptiere nur Kontakte / Freundschaftsanfragen von Leuten, die du persönlich kennst und stelle sicher, dass es sich bei einem neuen Online-Kontakt wirklich um diese bekannte Person handelt.
- Erzähle deinen Eltern oder einem Erwachsenen deines Vertrauens, wenn dich irgendetwas im Internet / in den Sozialen Medien beunruhigt.
- Triff dich niemals mit jemandem, den du nur aus dem Internet kennst persönlich und ohne Begleitung durch einen Erwachsenen.

Achtsamkeit / Aufmerksamkeit

Was ich poste

- Beachte, was deine Eltern, Lehrer oder zukünftige Arbeitgeber über deine Posts denken könnten und wie sie deine Fotos und Kommentare finden würden.

Sicherheit von Informationen

- Bevor du Informationen in einer App oder online preisgibst, stelle sicher, dass du genau verstanden hast, worum es geht und wofür die Information benötigt wird.
- Gib so wenig persönliche Informationen wie möglich preis!
- Wenn du dir nicht sicher bist, frage vorher deine Eltern oder Lehrer.

Nicht alles ist wahr

- Nicht alles, was du im Internet liest ist wahr! Überprüfe die Inhalte und nutze mehrere verschiedene Quellen.

Respekt

Jeder ist wertvoll

- Deine Posts sollten auf keinen Fall dazu führen, dass sich jemand anders unwohl, bloßgestellt oder bedroht fühlt.
- Wenn dir online etwas auffällt, was dir unsicher oder komisch vorkommt, oder wenn du dich durch irgendetwas unwohl oder bedroht fühlst, wende dich an deine Eltern, Lehrer oder andere dir vertraute Erwachsene.
- Lasse nicht zu, dass du ein Opfer von Mobbing, Belästigung oder Ausnutzung wirst!

Respektiere die Arbeit und das geistige Eigentum anderer

- Kopiere, ändere oder entferne nicht die Daten anderer Personen ohne deren Wissen und Erlaubnis
- Bei schulischen Einzelaufgaben: teile deine Ergebnisse nicht mit anderen oder gib nicht die Arbeit anderer als deine eigene aus. Das fällt schnell auf und ist nicht hilfreich für deinen Lernerfolg.

Gehe verantwortungsvoll mit dem Schuleigentum um

- Die technische Ausstattung der Schule dient der Arbeit der Schüler und Lehrer und ist für eine lange und intensive Benutzung ausgelegt. Benutze die Geräte für die Zwecke, für die sie vorgesehen sind. Behandle die technische Ausstattung mit Umsicht!

Digitale Mitbürgerschaft

Sei ein guter digitaler Mitbürger

- Respektiere das Recht am eigenen Bild und die Privatsphäre anderer. Poste keine Fotos oder Videos anderer Personen ohne deren Einverständnis.
- Teile das Internet mit anderen: Das Streaming von Online-Videos, Herauf- und Herunterladen großer Datenmengen oder das Spielen von Online-Spielen verlangsamt oder überlastet das schuleigene WLAN.
- Führe ein ausgewogenes Leben: es gibt noch andere interessante Dinge außerhalb des Internets und der Sozialen Medien. Beachte eine gesunde Balance zwischen Bildschirmzeiten und Offline-Aktivitäten.

Verantwortung

Du bist verantwortlich für deine Online-Aktivitäten

- Die oben genannten Leitlinien gelten nicht nur für die Nutzung der schuleigenen Geräte, sondern genauso für die Nutzung deiner eigenen Smartphones, Tablets und Computer.
- Alles, was du tust, kann positive und negative Konsequenzen haben.
- Wenn du gegen die oben genannten Leitlinien oder entsprechende Gesetze verstößt, musst du dich für dein Verhalten verantworten.
- Achte darauf, dass der Gebrauch der Digitaltechnologie und der Sozialen Medien deinem Lernen, deinen aktiven Freizeitbeschäftigungen und anderen Prioritäten zuhause und in der Schule nicht im Wege steht.

Vereinbarung zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern am Gymnasium Ernestinum

Unsere Schülerinnen und Schüler besuchen auf eigenen Wunsch das Gymnasium Ernestinum. Sie können hier gute Lernmöglichkeiten erwarten.

Wir – Lehrerinnen und Lehrer sowie alle sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gymnasium Ernestinum – bemühen uns, deine Schule als Lern- und Lebensraum lebendig und interessant zu gestalten und weiterzuentwickeln. Dies kann nur gelingen, wenn alle daran mitwirken, Verantwortung übernehmen, Pflichten gewissenhaft erfüllen und Regeln beachten. Deshalb fordern wir alle am Schulleben Beteiligten auf, diese Vereinbarung zu unterschreiben und die hier vereinbarten Inhalte einzuhalten.

Schülerinnen und Schüler

Ich verpflichte mich

1. die Würde der anderen zu achten, d. h. ich will niemanden seelisch oder körperlich verletzen oder ausgrenzen.
2. gegenüber anderen höflich, freundlich, ehrlich, hilfsbereit und rücksichtsvoll zu sein und sie so zu respektieren, wie sie sind.

Deshalb will ich

1. mich so verhalten, dass alle angstfrei und vertrauensvoll zusammen arbeiten und lernen können.
2. anderen nach meinen Möglichkeiten Mut machen, helfen und auch selbst Hilfe annehmen.
3. bei Konflikten nach friedlichen Lösungen suchen und körperliche sowie verbale Gewalt vermeiden.
4. mich mit anderen Meinungen auseinandersetzen und faire Kompromisse und Mehrheitsbeschlüsse akzeptieren.
5. die Schulordnung einhalten, pünktlich zum Unterricht erscheinen und meine Unterrichtsmaterialien mitbringen.
6. die für meinen Schulerfolg unerlässliche Lern- und Leistungsbereitschaft zeigen.
7. sorgfältig mit dem Schuleigentum umgehen und das Eigentum anderer nicht wegnehmen, beschädigen oder zerstören.
8. Aufgaben für die Klassen- bzw. Schulgemeinschaft übernehmen und zur Gestaltung des Schullebens beitragen.
9. mich auch außerhalb der Schule (z. B. auf dem Schulweg, auf Klassenfahrten) anständig verhalten.
10. in der Schule auf ein angemessenes und gepflegtes Äußeres achten.
11. die Umwelt schonen (z. B. meinen Müll selbst beseitigen; Energie und Rohstoffe nicht verschwenden).
12. keine Drogen (Alkohol, Tabak etc.) in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitbringen oder dort konsumieren.
13. keine Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitbringen.

Ich werde die Verantwortung für mein eigenes Handeln übernehmen. Ich weiß und akzeptiere, dass ich bei Verstößen gegen diese Vereinbarung Konsequenzen zu tragen habe.

Vereinbarung zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern am Gymnasium Ernestinum

Lehrerinnen und Lehrer

Wir Lehrerinnen und Lehrer verpflichten uns

1. die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu achten, ihnen mit Fairness zu begegnen und ihre Meinung zu respektieren.
2. den Schülerinnen und Schülern zu helfen, damit sie Erfolg beim Lernen haben.

Deshalb wollen wir

1. für guten Unterricht und ein förderliches Lernklima sorgen.
2. Ziele, Inhalte und Methoden unseres Unterrichts sowie die Grundlagen der Leistungsbewertung regelmäßig erörtern und verdeutlichen.
3. die Leistungsanstrengungen unserer Schülerinnen und Schüler würdigen und gerecht beurteilen.
4. die Schülerinnen und Schüler in regelmäßigen Abständen über ihren Leistungsstand informieren.
5. Erziehungsarbeit leisten, indem wir auf die Einhaltung von Regeln achten, aber auch Schülerinnen und Schülern mit Rat und Hilfe zur Seite stehen.
6. unseren Schülerinnen und Schülern mit derselben Freundlichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft begegnen, die wir von ihnen erwarten.
7. uns Zeit für angstfreie Gespräche mit Schülerinnen und Schülern nehmen.
8. versuchen, uns mit ihrer Lebenswirklichkeit auseinander zu setzen und offen zu sein für Neues.
9. den Kontakt zu den Eltern pflegen, um sie in das Schulleben und die schulische Entwicklung ihrer Kinder einzubeziehen.

Eltern / Erziehungsberechtigte

Ich weiß, dass ich verpflichtet bin

1. meine Tochter bzw. meinen Sohn regelmäßig und pünktlich in die Schule zu schicken und die Schule bei begründeter Abwesenheit rechtzeitig zu informieren.
2. dafür zu sorgen, dass sie/er die für den Tag notwendigen Arbeitsmittel bei sich hat.

Ich will deshalb

1. den Klassenlehrer/-in über eventuelle besondere persönliche Belastungen meines Kindes informieren.
2. ihr/ihm ermöglichen, schulische Aufgaben sorgfältig erledigen zu können.
3. sie/ihn bei einem sinnvollen Umgang mit den Medien unterstützen.
4. Interesse an der schulischen Arbeit meiner Tochter/meines Sohnes zeigen und sie/ihn dabei zuverlässig unterstützen.
5. sie/ihn dazu erziehen, auch in der Schule allen Mitmenschen freundlich und respektvoll zu begegnen.
6. sie/ihn dazu anhalten, die allgemein anerkannten Normen und Regeln des schulischen Zusammenlebens zu akzeptieren und einzuhalten.
7. mich regelmäßig über die Lernfortschritte und das Arbeits- und Sozialverhalten informieren.
8. das Gespräch mit den Lehrkräften pflegen, indem ich an Elternabenden, -sprechtagen und anderen Schulveranstaltungen teilnehme.

Der Schulleiter

Merkblatt für Schüler und Eltern der Jahrgangsstufe 5-11

(Stand: 25.02.2022)

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

damit Schülerinnen und Schüler erfolgreich für die Schule arbeiten, aber auch noch genügend Zeit für Spiel und Spaß haben, ist es notwendig, das Lernen gut zu organisieren. Das Ernestinum hat deshalb

Regeln für die Organisation des Schulalltages

beschlossen.

Wir bitten Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, und Sie, sehr geehrte Eltern, diese Regeln zu befolgen. Für die Eltern besteht Gelegenheit, beim nächsten Elternabend eventuelle Fragen zu diesem Merkblatt zu klären.

1. Heftführung / Unterrichtsmaterialien

- a) Dein Fachlehrer/Deine Fachlehrerin bespricht mit Euch, was bei der Führung von Heften und der Ordnung von Unterrichtsmaterialien zu beachten ist. Deine Eltern sehen sich von Zeit zu Zeit Deine Hefte und Materialien an und überprüfen, ob sie sorgfältig geführt werden.
- b) Du führst einen Terminkalender oder ein Merkbuch oder ein Hausaufgabenheft zur Eintragung von besonderen Aufgaben (Geld mitbringen, Unterschriften vorlegen etc.)
- c) Überprüfe regelmäßig, welche Materialien Du für den folgenden Schultag und für Deine Hausaufgaben brauchst und welche Bücher an dem Folgetag nicht gebraucht werden und zur Entlastung ausgepackt werden können.

2. Hausaufgaben

- a) Hausaufgaben üben und vertiefen den Unterrichtsstoff; manchmal dienen sie der Vorbereitung des Unterrichts. Sie sind unbedingt zu erledigen; nur dann kannst Du die Lernziele erreichen.
- b) Die gestellten Hausaufgaben werden von Dir notiert.
- c) Die Eltern achten darauf, dass die Hausaufgaben **vollständig** erledigt werden.
- d) In welcher Weise gute Hausaufgabenerledigung in die Zeugnisnoten eingeht, bespricht Dein Lehrer/Deine Lehrerin mit Dir zu Beginn des Schuljahres.

- e) Hausaufgaben werden von Deinen Lehrern und Lehrerinnen regelmäßig kontrolliert. Dies kann auch durch kleine schriftliche Hausaufgaben-Überprüfungen (Vokabeltest oder Ähnliches) geschehen.
- f) Wenn Du wiederholt die Hausaufgaben nicht erledigst, gibt es eine schriftliche Benachrichtigung an Deine Eltern. Bei weiteren Versäumnissen erfolgt ein Gespräch mit Dir und Deinen Eltern über Ursachen und Maßnahmen.

3. Unterrichtsversäumnisse

- a) Deine Eltern entschuldigen gefehlte Tage oder Stunden schriftlich spätestens nach 3 Tagen.
- b) Du kümmerst dich selbstständig und schnell darum, dass Du die während Deiner Abwesenheit verteilten Materialien bekommst und arbeitest den versäumten Stoff nach.
- c) Deine Lehrer besprechen mit der Klasse, von wem oder wo die fehlenden Schüler die ausgeteilten Materialien erhalten.

4. Verschiedenes

- a) Deine Eltern sorgen dafür, dass Du vor Schulbeginn ausreichend gefrühstückt hast.
- b) Deine Eltern sorgen für ein verkehrssicheres Fahrrad. Schütze Dich selbst und andere durch sicheres Verhalten im Straßenverkehr, z.B. Licht an, Helm auf, usw.

Wenn Du Dein Lernen mit Hilfe dieser Regeln gut organisierst, wirst Du Erfolg in der Schule und genügend Freizeit haben.

Der Schulleiter

Hausordnung

(Stand: Januar 2015)

Ungefähr 1700 Schülerinnen und Schüler, dazu noch etwa 130 Lehrerinnen und Lehrer versammeln sich täglich in unserem Schulzentrum. Das Zusammenleben so vieler Menschen verlangt von allen ein hohes Maß an Rücksichtnahme.

Die folgenden Regeln sollen dieses Zusammenleben erleichtern:

I. Vor und nach dem Unterricht

- Das Schulgebäude wird um 7.40 Uhr für die Schüler geöffnet.
- Für auswärtige Fahrschüler werden ab 7.00 Uhr der Flur vor Raum 80/81 und die „Glaskästen“ aufgeschlossen.
- Fahrräder, Mofas und Motorräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, um die Fluchtwege für Notsituationen freizuhalten. Da die Fahrradständer vor den Kunsträumen nicht genügend Platz bieten, stellen die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 ihre Fahrräder unter der Verwaltung, der Klassen 7 bis 9 ihre Fahrräder im Keller des Ostbaues ab.
- Der Fahrradkeller darf nur zum Einstellen und Abholen der Fahrräder benutzt werden. Schüler, die sich unbefugt im Fahrradkeller aufhalten, verstoßen gegen die Hausordnung. Sie könnten sich außerdem dem Verdacht aussetzen, dort Fahrräder beschädigen oder entwenden zu wollen.
- Am Nachmittag empfiehlt es sich die Fahrräder in den vorderen Fahrradkeller zu bringen.
- Auf dem Schulgelände ist jegliches Fahren verboten (auch die Benutzung von Rollschuhen, Skates oder Healeys).

II. Während der Unterrichtszeiten

- In den Freistunden können sich Schüler in der Schulstraße oder in dafür vorgesehenen Räumen aufhalten.
- Die großen Pausen sollen die Schülerinnen und Schüler nutzen, um sich möglichst an der frischen Luft zu bewegen. Die Unterrichtsräume sind in dieser Zeit verschlossen. Die Schüler können die Schulstraße im Ostbau, die Schulhöfe, den Sportplatz und den B-Platz für ihre Pause nutzen. Der Fahrradkeller, die Schulstraße im Westbau, das Gelände zwischen den Räumen 54 - 65 und zwischen den naturwissenschaftlichen Räumen und dem Verwaltungstrakt gehören nicht zum Aufenthaltsbereich. Während der Unterrichtszeit darf das Schulgelände von Schülerinnen und Schülern der Klassen 7 bis 10 aus Gründen des Versicherungsschutzes nur mit Genehmigung verlassen werden. Oberstufenschülern muss diese Erlaubnis nicht erteilt werden, aber auch sie verlieren dabei ihren Versicherungsschutz.
- Am Ende der Pausen – nach dem ersten Gong – gehen die Schüler in ihre Klassenräume.
- Das gilt nicht bei Unterricht in den Fachräumen: Da die Gänge zu den Fachräumen im Gefahrenfall als Fluchtweg dienen sollen, werden diese nur in Begleitung des Lehrers betreten.
- Wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft in die Klassen gekommen ist, meldet der Klassensprecher dieses im Lehrerzimmer oder Sekretariat. Für Schüler der Jahrgangsstufen 5-9 gibt es in der Regel Vertretungsunterricht im Klassenraum.
- Während der Freistunden und bei Nachmittagsunterricht stehen den Schülern der Jahrgangsstufen 10-12 der hintere Glaskasten, die Oberstufenbibliothek und die Teeküche während der festgelegten Öffnungszeiten zur Verfügung.
- Die Schülerbücherei ist in der 1. und 2. großen Pause zur Bücherausleihe geöffnet.
- Die Sorge für die Sauberkeit und die bestimmungsgemäße Nutzung der Toiletten wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Der Respekt der Intimsphäre von Mitschülerinnen und Mitschülern wird dadurch gewährleistet, dass weder versucht wird verschlossene Toilettentüren zu öffnen noch über oder unter den Türen z. B. mit dem Handy zu fotografieren.

III. Verhalten auf dem Schulgelände

- Für die Mitschüler gefährliche Spiele – besonders Schneeballwerfen – sind verboten
- Der Konsum von Alkohol, Drogen und das Rauchen sind auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt.
- Süßigkeiten und Getränke dürfen nur dort verzehrt werden, wo kein Teppichboden liegt, eine Ausnahme für dieses Verbot gilt nur für die Klausurzeiten und bei besonderer Veranlassung.
- Das Kaugummikauen ist in den Schulgebäuden verboten.
- Wir wollen uns alle in unserem Umfeld wohl fühlen. Dazu brauchen wir neben gegenseitiger Rücksichtnahme auch das Eintreten für eine gesunde Umwelt, dazu gehören u. a. die Mülltrennung (derzeit Papier- und Restmüll) und der sparsame Umgang mit Energie. In jeder Klasse wird ein wöchentlicher Ordnungsdienst eingerichtet, der im Klassenbuch festgehalten wird. Der Klassendienst sorgt für Sauberkeit, Lüftung und das Wischen der Tafel. Unsere Einrichtungsgegenstände und Lernmittel sind schonend zu behandeln. Im Gebäude sind Ball- und Laufspiele verboten.
- Das Mitbringen von gesundheitsgefährdenden Gegenständen und Waffen jeder Art ist verboten.
- Alle Unfälle auf dem Schulgelände und Schulweg sind aus versicherungstechnischen Gründen unverzüglich dem Sekretariat zu melden.
- Jacken gehören an die Garderobenhaken, Geld sollte nur begrenzt mitgenommen werden und muss, wie auch der Fahrradhelm, die Busfahrkarte, der Schlüssel und das Handy, mit in die Räume genommen werden, das Geld sollte möglichst am Körper getragen werden. Diese Sachen sind nicht versichert.
- Für grob fahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Schäden haften die Schüler und deren Erziehungsberechtigte.
- Das benutzte Geschirr in der Mensa wird in den dafür vorgesehenen Bereich zurückgestellt. Der Essplatz wird sauber hinterlassen und der Stuhl wieder an den Tisch geschoben.

IV. Schulversäumnisse

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder sonstige wichtige Gründe verhindert, an den verpflichtenden Schul- und Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, so müssen die schriftlichen Entschuldigungen spätestens nach 3 Tagen vorliegen. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II sind verpflichtet, bei Erkrankung oder anderen entschuldbaren Veranlassungen an Klausurtagen erstens dies am gleichen Morgen telefonisch zu melden, zweitens im Erkrankungsfall ein ärztliches Attest mitzubringen. Alle Entschuldigungen der nicht volljährigen Schüler sind von einem Erziehungsberechtigten auszustellen und müssen Dauer und Grund des Fehlens enthalten. Muss ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger Gründe vorzeitig aus der Schule entlassen werden, so meldet er sich bei der gerade unterrichtenden Lehrkraft ab. Beurlaubungen bis zu drei Tagen werden bei der Klassenlehrkraft schriftlich beantragt. Für Beurlaubungen vor Beginn und im Anschluss an die Ferien muss ein Antrag zur Genehmigung an die Schulleitung gestellt werden, in Ausnahmefällen kann die Beurlaubung erteilt werden.

V. Handy-Gebrauch

1. Während des Unterrichts liegen Handys ausgeschaltet in der Tasche.
2. Für die Jahrgänge 5-10 gilt: Auch in den großen und kleinen Pausen sowie in den Freistunden, bleibt das Handy in der Tasche. Wer mit seiner Familie dringend telefonieren muss, bittet vorab die Aufsicht um Erlaubnis und führt das Telefonat in einem zugewiesenen Bereich in der Nähe der Aufsicht.
3. Nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Fachlehrkraft dürfen mobile Endgeräte im Unterricht für Internet-Recherche o.ä. benutzt werden.
4. Es ist grundsätzlich verboten, in der Schule Personen ohne deren Einwilligung zu filmen, zu fotografieren oder von ihnen Tonaufzeichnungen zu machen. Die Veröffentlichung von Aufnahmen von Personen ist nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis zulässig.

Der Schulleiter



Stempel der Einrichtung

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte sowie Beschäftigte gemäß § 34 Abs. 5 bzw. Abs. 5a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier **Infektionskrankheiten** besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund möchten wir, als die Leitung der o.g. Einrichtung, Sie hiermit über eine Reihe von Regelungen des Infektionsschutzgesetzes informieren, die dem **Schutz der Kinder und des Personals vor ansteckenden Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen dienen**. Folgendes ist zu beachten:

Ärztliche Beratung zum Impfschutz

Bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung, muss ein **schriftlicher Nachweis** darüber vorgelegt werden, dass zeitnah vor Aufnahme eine Beratung von einer Ärztin / einem Arzt über einen vollständigen, **altersgemäß ausreichenden Impfschutz** für das Kind **stattgefunden hat** (§34 Abs. 10a IfSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, muss die Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt benachrichtigen, das die Eltern daraufhin zu einer Beratung einladen kann.

Masern-Impfpflicht – Masernschutzgesetz

Am 01. März 2020 trat das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (sog. Masernschutzgesetz) in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten oder Schulen tätig sind oder dort betreut werden, über einen ausreichenden Masernschutz durch Impfungen oder nach natürlicher Infektion verfügen müssen. Ein entsprechender Nachweis ist der Einrichtungsleitung vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen (Kontraindikation) nicht geimpft werden können. Personen, die am oder vor dem 31.12.1970 geboren sind und Kinder unter 1 Jahr sind nicht vom Masernschutzgesetz erfasst und können ohne Nachweis tätig werden bzw. betreut werden.

Besuchsverbot

Ein Kind bzw. das Personal darf gemäß Infektionsschutzgesetz die **Einrichtung nicht besuchen**, wenn (siehe Tab. 1):

- es an einer bestimmten Infektionskrankheit **erkrankt** ist oder der **Verdacht** darauf besteht,
- es bestimmte Krankheitserreger **ausscheidet** oder
- es **mit einer anderen Person**, die an einer bestimmten Infektionskrankheit **erkrankt** ist oder der **Verdacht** darauf besteht, **im selben Haushalt lebt**.

Die Verbote treten kraft des Gesetzes ein und müssen nicht durch das Gesundheitsamt angeordnet werden.

Typische Symptome von Infektionskrankheiten sind z.B. Fieber, auffallende Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder Durchfall. Bei einer ernsthaften Erkrankung sollten Sie ärztlichen Rat in Anspruch nehmen.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt in bestimmten Fällen ein Besuchsverbot aufheben.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind oder bei Ihnen als Mitarbeitende aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot bestehen könnte (siehe auch Tab. 1), **informieren Sie uns bitte unverzüglich hierüber und über die vorliegende Krankheit**. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Ansteckenden Krankheiten vorbeugen

Wir empfehlen Ihnen unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz sowohl bei den Betreuten als auch bei den Mitarbeitenden**. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Tabelle 1: Übersicht über die Erkrankungen/Erreger, bei denen ein Besuchsverbot gemäß IfSG besteht.

	Erkrankung oder -verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder -verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae (Hib) Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) () (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken Krankheiten (z.B. Affenpocken/Mpox)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑
<p>* Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an den markierten Krankheiten</p> <p># Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung der markierten Krankheitserreger</p> <p>° Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an den markierten Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)</p>			

Weiterführende Informationen zu den in der Tabelle aufgeführten Krankheiten und Erregern finden Sie unter www.rki.de/ratgeber oder www.infektionsschutz.de oder www.gesund.bund.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderärztin/-arzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir als Einrichtung helfen Ihnen gerne weiter.

Erkrankung bei Kind oder Personal	Inkubationszeit	Wiederzulassung	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldung an das Gesundheitsamt
EHEC-Enteritis	2 – 10 Tage	Nach Absprache mit Gesundheitsamt	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja bei V, E, A WG*
Durchfall / Erbrechen Infektiöse Gastroenteritis bei Kindern unter 6 Jahren Z.B.: Noro, Rota	1-10 Tage je nach Erreger	Nach Abklingen der Symptome, 48 Std. nach Durchfallende	Nein	Ja bei V,E
Haemophilus Influenzae Typ b-Meningitis (Hib)	2-5 Tage	Nach Abklingen der Symptome, frühestens 24 Std. nach Beginn der Antibiotikatherapie	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja bei V, E, WG
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2-10 Tage	24 Std. nach Antibiotikagabe. Wenn trotz Antibiotika immer noch Symptome, dann erst nach Symptomende. Ohne Antibiotika nach vollständiger Abheilung	Nein	Ja bei V, E
Keuchhusten (Pertussis)	6-20 Tage	Bei Antibiotikagabe nach 5 Tagen, ohne Antibiotikagabe erst nach 3 Wochen	Nein	Ja bei V, E
Offene Lungen- Tuberkulose	6-8 Wochen (Monate/Jahr)	Nach Absprache mit dem Gesundheitsamt	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja bei V, E, WG
Masern	7-21 Tage	Nach Abklingen der Symptome, frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja bei V, E, WG
Meningokokken- Meningitis	2-10 Tage	Nach Abklingen der Symptome frühestens 24 Std. nach Beginn Antibiotikatherapie	24 Std. nach Beginn der Chemoprophylaxe, Ohne Chemoprophylaxe frühestens 10 Tage nach Kontakt	Ja bei V,E,WG
Mumps	12-25 Tage	Nach Abheilung, frühestens 5 Tage nach Auftreten der Speicheldrüsenschwellung	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Ja Bei V, E, WG

Wiederzulassung für Kindergemeinschaftseinrichtungen

(Empfehlungen gemäß: Robert-Koch-Institut/Gesundheitsamt Celle Stand November 2023)

Erkrankung bei Kind oder Personal	Inkubationszeit	Wiederzulassung	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldung an das Gesundheitsamt
Durch Orthopocken (Affenpocken) verursachte Krankheiten	1-21 Tage	Nach Abklingen der klinischen Symptome und wenn alle Läsionen, einschließlich des Schorfes, abgeheilt sind und sich eine neue Hautschicht gebildet hat. Frühestens jedoch 21 Tage nach Symptombeginn	Nein	Ja bei V, E
Krätze (Scabies)	2-6 Wochen	Direkt nach abgeschlossener Behandlung mit Creme, bzw. 24 Std. nach Einnahme von Ivermectin Achtung! Scabies crustosa andere Maßnahmen!	Nein, aber Behandlung empfohlen	Ja bei V, E
Röteln	14-21 Tage	Nach Abklingen klinischer Symptome, frühestens am 8. Tag nach Exanthembeginn	Ja, wenn kein ausreichender Impf- oder Immunstatus vorhanden	Ja bei V,E, WG
Scharlach (sonst. Streptococcus-Infektionen)	1-3 Tage	24 Std. nach Beginn einer Antibiotikatherapie + Abklingen der Symptome Ohne Antibiotika 24 Std. nach Abklingen der Symptome	Nein	Ja bei V,E
Virushepatitis A	15-50 Tage	2 Wochen nach Auftreten der ersten klinischen Symptome bzw. 1 Woche nach Auftreten des Ikterus (Gelbfärbung Haut /Augen)	Ja, wenn kein ausreichender Impf- oder Immunschutz vorhanden	Ja bei V,E,WG
Virushepatitis E	15-64 Tage	Nach klinischer Genesung mit Hygienemaßnahmen	Nein, bei Einhaltung guter persönlicher Hygiene (einschließlich gründliches Händewaschen)	Ja bei V,E,WG
Windpocken (Varizellen)	8-28 Tage	1 Woche nach Exanthembeginn (d.h. mit vollständigen Verkrusten aller Bläschen)	Ja, wenn kein ausreichender Impf- oder Immunschutz vorhanden	Ja bei V,E, WG
Fieber >38°C		24 Std. fieberfrei	Nein	Nein

Wiederzulassung für Kindergemeinschaftseinrichtungen

(Empfehlungen gemäß: Robert-Koch-Institut/Gesundheitsamt Celle Stand November 2023)

Erkrankung bei Kind oder Personal	Inkubationszeit	Wiederzulassung	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldung an das Gesundheitsamt
Hand-Fuß-Mund Krankheit	4-7 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein
Influenza („Grippe“)	1-2 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein
Kopfläuse	Eine Inkubationszeit im üblichen Sinne existiert nicht!	Mit schriftlicher Bescheinigung der Eltern oder des Arztes, dass eine Behandlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. + sorgfältiges Auskämmen	Nein Aber Information an gleiche Gruppe oder Klasse	Ja bei Befall
Ringelröteln (Parovirus B19)	4-14 Tage	Nach Auftreten des Hautausschlages	Nein	Nein
Pfeiffersches Drüsenfieber	7-30 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein
Ansteckende Bindehautentzündung	5-12 Tage	Nach ärztlichem Urteil	Nein	Nein
Wurmbefall	Eine Inkubationszeit im üblichen Sinne existiert nicht!	Kann weiter in die Einrichtung bei Einhaltung der Händehygiene	Nein	Nein
RSV-Virus (Respiratorisches Synzytial-Virus)	2-8 Tage	Ein Besuchsverbot besteht nicht.	Nein	Nein
Corona	3-4 Tage	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Ja

* V = Krankheitsverdächtige, E = Erkrankte, A = Ausscheider, WG = Kontaktpersonen in Wohngemeinschaften

Melde-/Benachrichtigungspflicht an das Gesundheitsamt auch bei Kontaktpersonen in Wohngemeinschaften

Eine Melde-/ Benachrichtigungspflicht besteht auch bei den mit „Nein“ gekennzeichneten Erkrankungen beim Auftreten von zwei oder mehr Erkrankungen (§ 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz).

Folgende Infektionserkrankungen gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) unterliegen besonderen Auflagen:

Cholera, Diphtherie, Paratyphus, Typhus, Pest, Polio, Shigellose, Virales hämorrhagisches Fieber

Hier ist das Gesundheitsamt hinzuzuziehen.

Weitere Informationen zum Thema Infektionskrankheiten und zur Wiederzulassung können Sie über das Internet erhalten, auch zur Weitergabe an Eltern:

Wiederzulassung für Kindergemeinschaftseinrichtungen

(Empfehlungen gemäß: Robert-Koch-Institut/Gesundheitsamt Celle Stand November 2023)

Verständliche Informationen finden sie in unterschiedlichen Sprachen auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/>

Ausführliche Informationen zu Infektionskrankheiten bietet das Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/> (unter dem rechten Button, „Infektionskrankheiten von A-Z“)

Eine ausführliche Übersicht mit weiteren Anmerkungen für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Infektionsschutzgesetz finden sie unter https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/Wiederzulassung/Wiederzulassung_Tabelle.pdf?__blob=publicationFile

Haben Sie weitere Fragen?

Fragen können Sie uns unter folgender Mailadresse zusenden:

Gemeinschaftseinrichtungen@lkcelle.de

Die Meldung von Infektionskrankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz ist sowohl unter der genannten Mailadresse als auch über ein entsprechendes Formular unter folgendem Link möglich:

<https://portal.landkreis-celle.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/9640/show>

Für dringende telefonische Rückfragen erreichen Sie (die Zentrale des Gesundheitsamtes) unter folgender Telefonnummer:

Tel. 05141/916-5000

Datenschutz am Ernestinum

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Stand Mai 2023)

I. Datenverarbeitung

Am Gymnasium Ernestinum erheben und speichern wir personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität** oder **zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können **freiwillig** von Ihnen angegeben werden.

Besonders sensible personenbezogene Daten werden von uns gemäß § 31 Abs. 10 NSchG verarbeitet.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Celle als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.2 Nr.2 NSchG.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule an einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.7 S.2 NSchG.

Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur Schülerin/zum Schüler

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.7 S.1 i. V. m. Abs.6 S.3 NSchG.

Die Information, dass Masernschutz vorliegt, wird bei einem Schulwechsel von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.

Zur Gewährleistung unserer schulischen Abläufe greifen wir auf externe Anbieter zurück, die jeweils auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als **Auftragsverarbeiter** weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung (Untis GmbH: Web-Untis) und der internen Kommunikation lserv (lserv GmbH: Schulserver) verwenden.

Zudem bereichern innerhalb eines Jahres vielfältige Aktivitäten (Aufführungen, Wettbewerbe, Ausflüge und dergleichen mehr) unsere Schulgemeinschaft, die wir – teils mit Bildern und Namen – z. B. auf unserer Schulhomepage oder im Jahrbuch dokumentieren. Hierfür stellen wir **Einwilligungserklärungen** bereit bzw. verweisen per **Aushang** auf die Möglichkeit, dass Daten erhoben werden könnten.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl.

d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI-) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende **Rechte** geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten

- **Berichtigung**

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

- **Löschung**

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

- **Einschränkung der Verarbeitung**

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

- **Widerspruch**

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Datenübertragbarkeit**

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- **Widerruf der Einwilligung**

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- **Beschwerde**

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de. Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der E-Mailadresse datenschutz@ernestinum-celle.de.



Kopflausbefall

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

in der Gruppe/Klasse Ihres Kindes sind Kopfläuse festgestellt worden.

Läuse sind bräunlich und ca. dreimal größer als eine Nisse (etwa wie ein Sesamkorn). Läuse können weder springen noch fliegen und krabbeln nur über direkten Haarkontakt von Kopf zu Kopf. Larven sind die Jugendstadien der Läuse und können sich noch nicht vermehren oder andere Menschen befallen. Nissen sind die Eier der Laus. Sie sind weiß bis bräunlich, gleichmäßig geformt und haben die Größe eines Sandkorns. Im Gegensatz zu Schuppen kleben Nissen fest am Haar.

Das erste Anzeichen für einen Kopflausbefall ist meist Juckreiz. Nun wird es höchste Zeit, den Kopf genauer unter die Lupe zu nehmen. Dazu führen Sie bitte noch heute folgende Maßnahmen durch:

- Waschen und kämmen Sie die Haare.
- In das feuchte Haar großzügig Haarspülung verteilen, bis der ganze Kopf bedeckt ist. Die Läuse werden durch die Pflegespülung in ihrer Beweglichkeit stark eingeschränkt und sind somit leichter zu „erwischen“.
- Das Haar mit einem normalen Kamm entwirren.
- Mit einem Läusekamm/Nissenkamm nun Strähne für Strähne, am Hinterkopf beginnend, die Haare auskämmen und den Kamm in einem Küchenpapier ausstreichen.

Werden lebende Läuse und/oder Nissen gefunden, geht es weiter:

- Führen Sie unverzüglich eine Behandlung mit einem zugelassenen wirksamen Mittel gegen Kopfläuse durch. Präparate sind genau nach Herstellerangaben zu verwenden.
- Das Läusemittel ist in Apotheken frei verkäuflich. Bei Kindern unter 12 Jahren kann es nach Vorstellung bei Ihrem Kinder- oder Hausarzt ärztlich verordnet werden.
- Meist ist eine erneute Behandlung nach 7-10 Tagen erforderlich, um die zwischenzeitlich geschlüpften Läuse abzutöten (s. Herstellerangaben).
- Das mit Wasser und Pflegespülung angefeuchtete Haar am 3., 5., 9., 13. und 17. Tag nach Behandlung auskämmen.
- Zusätzlich Bettwäsche, Mützen, Kuscheltiere etc. bei 60°C waschen und - wenn vorhanden und möglich - in den Wäschetrockner geben. Bürsten, Kämmen usw. für 10 Minuten in heißes Wasser mit Spülmittel legen, Polstermöbel absaugen. Nicht waschbare Materialien in einem Plastiksack für 3 Tage verschlossen stehen lassen.
- Familienmitglieder mit untersuchen.
- Keine gemeinsame Benutzung von Mützen, Schals, Kämmen, Bürsten und Fahrradhelmen.
- Lange Haare zu einem Zopf binden.
- Informieren von Schule und Kindergarten (Meldepflicht der Eltern gem. § 34 Abs. 5 IfSG!)
- Berücksichtigen Sie auch Krabbelgruppen, Freunde und Familie.

Betroffene Kinder, die auf Grund des Läusebefalles auf diese Weise behandelt wurden, können die Gemeinschaftseinrichtung am Tag nach der Erstbehandlung ohne ärztliches Attest, durch *schriftliche Bestätigung der Eltern* (s.u.) wieder besuchen. In Einzelfällen kann die Schule oder der Kindergarten eine andere Vorgehensweise verlangen.

Bitte wenden!

Weitere Informationen auch unter:

www.nlga.niedersachsen.de, www.bzga.de (Suchbegriff „Kopfläuse“- auch mehrsprachig), www.rki.de
www.umweltbundesamt.de

Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit dem Gesundheitsamt in Verbindung:

Gesundheitsamt@lkcelle.de oder 05141/916-5003.

Nur durch die aktive Mitarbeit aller Eltern kann dieses Problem zum Wohle der Kinder zügig aus der Welt geschafft werden.

Wirksame zugelassene Präparate zur Bekämpfung von Kopfläusen gem. § 18 Infektionsschutzgesetz:

- Jacutin Pedicul Fluid® (Dimeticone)
- NYDA® (Dimeticone)
- Hedrin® Once Liquid Gel (Dimeticone und Nerolidol)
- BiomoPedicul® 0,5 % Lösung (Permethrin)
- INFECTOPEDICUL ® (Permethrin)

Daneben gibt es auch noch weitere wirksame Läusemittel.

Zum Beispiel: Etopril und Dimet 20

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Gesundheitsamt Celle



(Bauer)
Amtsarzt

Bei Kopflausbefall: Die Leitungen sind angewiesen, Kinder ohne Vorlage der u.g. Bestätigung wieder nach Hause zu schicken/abholen zu lassen.

An alle Eltern der betroffenen Gruppe/Klasse:

Bitte füllen Sie den unteren Abschnitt aus und geben Sie ihn bis zum _____
Ihrem Kind zur Abgabe in der Schule/Kindertagesstätte mit.

----->Bitte hier abtrennen und in Kindertagesstätte, Schule etc. abgeben-----

Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes: _____

Für Kontaktkinder: Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.

Bei Kindern mit Kopflausbefall:

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse / Nissen gefunden und den Kopf mit einem wirksamen Mittel wie vorgeschrieben behandelt.

Ich versichere, dass ich die Haare nass auskämmen werde und gem. Herstellerangaben eine zweite Behandlung durchführen werde.

Datum Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten

Weitere Informationen auch unter:

www.nlga.niedersachsen.de, www.bzga.de (Suchbegriff „Kopfläuse“- auch mehrsprachig), www.rki.de
www.umweltbundesamt.de

IMPFKALENDER

Impfungen und passive Immunisierungen

Sprache: Deutsch

Impfungen und passive Immunisierungen sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Die Überprüfung des Impfstatus ist in jedem Lebensalter sinnvoll. Fehlende Impfungen sollten sofort, entsprechend den Empfehlungen für das jeweilige Lebensalter, nachgeholt werden.

Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), 2025. www.stiko.de



in Wochen			in Monaten							in Jahren										
00	06	2	3	4	5-7	8-10	11*	12	13-14	15	16-23	2-4	5-6	7-8	9-14	15-16	17	ab 18	60-74	ab 75
U2/U3		U4		U5			U6		U7			U7a/U8		U9	U10	U11/J1		J2		

RSV	Monoklonale Antikörper (Einmaldosis) ^a																			
Rotaviren	G1 ^b		G2	(G3)																
Tetanus ^c	G1		N	G2	N	G3 ^d		N			A1	N	A2		N	A ^g				
Diphtherie ^c	G1		N	G2	N	G3 ^d		N			A1	N	A2		N	A ^g				
Pertussis ^c	G1		N	G2	N	G3 ^d		N			A1	N	A2		N	A3 ^g	N			
Haemophilus influenzae Typ b ^c	G1		N	G2	N	G3 ^d		N												
Poliomyelitis ^c	G1		N	G2	N	G3 ^d		N			A1		N							
Hepatitis B ^c	G1		N	G2	N	G3 ^d		N												
Pneumokokken ^c	G1		N	G2	N	G3 ^d		N										S ⁱ		
Meningokokken B ^e	G1		N	G2	N			G3 ^e	N											
Masern						G1	N	G2	N							S ^h				
Mumps, Röteln						G1	N	G2	N											
Varizellen						G1	N	G2	N											
Meningokokken C								G1	N											
Humane Papillomviren															G1 G2 ^{f f}	N				
COVID 19																		G ⁱ	S ^j (jährlich)	
Herpes zoster																			G1 G2 ^{k k}	N
Influenza																			S (jährlich)	
RSV (Impfung)																				S ^l

ERLÄUTERUNGEN

G GRUNDIMMUNISIERUNG

(in bis zu 3 Teilimpfungen G1 – G3)

S STANDARDIMPFUNG

A AUFFRISCHIMPFUNG

N NACHHOLIMPFUNG

(Grundimmunisierung aller noch nicht Geimpften bzw. Komplettierung einer unvollständigen Impfserie)

U Früherkennungsuntersuchung

J Jugenduntersuchung

(J1 im Alter von 12–14 Jahren)



- ➊ **RSV (monoklonale Antikörper):** Zwischen April und September Geborene sollen Nirsevimab im Herbst vor Beginn ihrer 1. RSV-Saison erhalten; Neugeborene jeglichen Gestationsalters, die während der RSV-Saison (meist zwischen Oktober und März) geboren werden, sollen Nirsevimab möglichst rasch nach der Geburt erhalten, idealerweise bei Entlassung aus der Geburtseinrichtung bzw. bei der U2 (3.-10. Lebensstag).
- ➋ **Rota:** Erste Impfstoffdosis bereits ab dem Alter von 6 Wochen, je nach verwendetem Impfstoff 2 bzw. 3 Impfstoffdosen im Abstand von mind. 4 Wochen.
- ➌ **TdapHibIPV/HepB/Pnc:** Frühgeborene: zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Impfstoffdosen.
- ➍ **TdapHibIPV/HepB/Pnc:** Mindestabstand zur vorangegangenen Dosis: 6 Monate.
- ➎ **MenB:** 3 Dosen im Alter von 2 bis 23 Monaten, ab 24 Monaten besteht die Impfserie aus 2 Dosen
- ➏ **HPV:** Zwei Impfstoffdosen im Abstand von mind. 5 Monaten, bei Nachholimpfung beginnend im Alter ≥ 15 Jahren oder bei Impfabstand von < 5 Monaten zwischen 1. und 2. Dosis ist eine 3. Dosis erforderlich.
- ➐ **Td(ap):** Td-Auffrischimpfung alle 10 Jahre. Nächste fällige Td-Impfung 1-malig als Tdap- bzw. bei entsprechender Indikation als Tdap-IPV-Kombinationsimpfung.
- ➑ **MMR:** Eine Impfstoffdosis eines MMR-Impfstoffs für alle nach 1970 geborenen Personen ≥ 18 Jahre mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit
- ➒ **Pnc:** Impfung mit PCV20.
- ➓ **COVID19:** Für den Schutz von Personen ohne Grunderkrankung sind (mindestens) 3 Antigen-Kontakte nötig, davon mindestens 1 als Impfung.
- ➔ **H. zoster:** Zwei Impfstoffdosen des adjuvantierten Herpes-zoster-Totimpfstoff im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten.
- ➕ **RSV (Impfung):** 1-malige Impfung mit einem proteinbasierten RSV-Impfstoff im Spätsommer/Herbst vor Beginn der RSV-Saison

* Impfungen können auf mehrere Impftermine verteilt werden. MMR und V können am selben Termin oder in 4-wöchigem Abstand gegeben werden.

Nächste Impftermine



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Bereitgestellt von _____
(Name der Einrichtung)



In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht.

Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechperson in der Gemeinschaftseinrichtung: _____

Kontakt: _____

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☑		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☑		☑
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☑	☑	☑
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☑		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☑	☑	☑
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☑	☑	☑
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☑	☑	☑
Hepatitis A (Leberentzündung)	☑		☑
Hepatitis E (Leberentzündung)	☑		☑
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☑		☑
Keuchhusten (Pertussis)	☑		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☑		☑
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☑		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☑		
Masern	☑		☑
Meningokokken-Infektion	☑		☑
Mumps	☑		☑
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☑		
Pest	☑		☑
Röteln	☑		☑
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☑		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☑	☑	☑
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☑		☑
Windpocken (Varizellen)	☑		☑
* Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung			
[#] Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung			
[°] Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)			

Liste benötigter Arbeitsmaterialien

Liebe Schülerinnen/Schüler, liebe Eltern!

Für das neue Schuljahr benötigen wir die nachstehenden Arbeitsmaterialien für die verschiedenen genannten Fächer:

Mathematik: 2 Pappschnellhefter A4, hellgrün

1 kariertes Heft von Oxford A 5, Lineatur 5, 32 Blatt, mit hellgrünem Schutzumschlag

1 kariertes Heft A4, Lineatur 28, 32 Blatt, mit hellgrünem Schutzumschlag

Geodreieck, Zirkel, nicht-schmierender Radiergummi (z.B. *Faber Castell Grip 2001* oder *Staedler Mars Plastic*), Anspitzer

1 Bleistift Härtegrad 2H, 1 Bleistift Härtegrad HB

Deutsch: 1 linierte Hefte A4, Nr. 25,

1 Pappschnellhefter A4, rot

Englisch: 1 Pappschnellhefter A4, gelb

Kunst: 1 Pappschnellhefter A4, weiß

Deckfarbkasten mit Deckweiß

Pinsel „spitz“ in verschiedenen Stärken (etwa Gr. 10, 6, 2)

Borstenpinsel (Gr. 6, 8, 10)

kleiner Lappen

Bleistift, Radiergummi

Zum Aufbewahren: kleiner Schuhkarton mit Gummiband verschlossen

Bitte alles mit Namen beschriften!

Musik: Wird zum Schuljahresbeginn durch den Fachlehrer/die Fachlehrerin bekannt gegeben!

Erdkunde: 1 Pappschnellhefter A4, braun

Geschichte: 1 Pappschnellhefter A4, hellblau

Religion / WuN: 1 Pappschnellhefter A4, lila

Biologie: 1 Pappschnellhefter A4 grün

Sonstiges: Schreibblock, liniert **und** kariert, Schere, Kleber, Buntstifte, Lineal

1 Hausaufgabenheft/Schuljahresplaner (Wird von der Schule gestellt!)

1 Eckspannmappe A4, gelb, als Postmappe (Wird von der Schule gestellt!)

Bitte um Beachtung der gewählten Fremdsprache bei diesen Materialien (siehe Einladungsschreiben zur Einschulungsfeier/zweite Seite):

Französisch: 1 Pappschnellhefter A4, orange,
Weiteres wird von der Fachlehrerin zum Schuljahresbeginn bekannt gegeben!

oder

Latein: 1 schmaler Ordner A4 (*Leitz* oder *Brunnen*), blau, 2-Loch, mit 3 Unterteilungen
1 liniertes Heft A4, Nr. 25, mit blauem Schutzumschlag
Karteikarten A7, weiß, liniert + Karton als Karteikasten

oder

Russisch: 1 Pappschnellhefter A4, grau
1 Kieser Block 02
1 Vokabelheft (Empfehlung: *Cornelsen, Vokabelheft mit Lerntipps*,
ISBN: 978-3-06-120016-9
1 Arbeitsheft *Cornelsen, Dialog 1*, ISBN: 978-3-06-520760-7

Liebe Grüße bis bald am Gymnasium Ernestinum!